

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Landeskriminalamt

Lagedarstellung Geldwäsche im Land Brandenburg Jahr 2014

IMPRESSUM

Landeskriminalamt

LKA 122

Tramper Chaussee 1

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 388 2350 (GFG)

LKA 122@polizei.bb.local

finanzermittlungen01@polizei-internet.brandenburg.de

© 2015 Landeskriminalamt

Trend

Geldwäschebekämpfung

	2013	2014	V	eränderung
Ersthinweise Geldwäsche	551	664	7	+ 20,5 %
Finanzagenten	216	186	7	- 13,8 %

Inhaltsverzeichnis

1	٧	/orbemerkung	5
2	I	Lagedarstellung	6
	2.1.	Gesamtaufkommen	6
	2.	.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz	7
	2.	.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung	8
	2.	.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz	8
	2.	.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden	9
	2.	.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung	9
	2.2.	Ermittlungsergebnisse	9
3	(Gesamtbewertung und Ausblick	. 10
4	1	Anlagen	. 12
	4.1.	Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2008 - 2014	. 12
	4.2.	Verteilung der Ersthinweise auf ihre Rechtsgrundlage	. 12
	4.3.	Meldeverpflichteten nach dem Geldwäschegesetz	. 13
	4.4.	Abschlüsse der Ermittlungsverfahren Geldwäsche	. 13
	4.5.	Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche	. 14
	4.6.	Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie	
		sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle	. 15

1 Vorbemerkung

Die Geldwäschebekämpfung umfasst die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen, basierend auf Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GwG), Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b Abgabenordnung (AO) und Strafanzeigen gem. § 261 StGB sowie Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

Unter dem Begriff der Geldwäsche wird das Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf subsumiert, wobei die wahre Herkunft des Geldes verschleiert werden soll. Der Straftatbestand der Geldwäsche ergibt sich aus § 261 StGB.

Zum 29.12.2011 trat mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention die geänderte Fassung des Geldwäschegesetzes in Kraft. Neben den bereits zum 15.08.2002¹ und 21.08.2008² erfolgten Veränderungen, wie die:

- Bekämpfung des internationalen Terrorismus.
- die "Financial Intelligence Unit" (FIU) im BKA ist zentraler deutscher Ansprechpartner für das Ausland,
- die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten gem. § 2 GwG,
- die stärkere risikoorientierte Ausrichtung der Verpflichteten wurde das GwG erneut geändert.

Diese Änderungen betrafen insbesondere:

- Neuregelungen zur Konkretisierung der Verdachtsschwelle³,
- Einführung einer Meldepflicht bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten von Vertragspartnern sowie
- Umbenennung des Begriffes "Verdachtsanzeige" in "Verdachtsmeldung".

Die Bearbeitung von Geldwäschesachverhalten im Land Brandenburg wird zentral beim Landeskriminalamt, Sachgebiet LKA 122, in der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG) vorgenommen. Für die statistischen Erhebungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung dienen die Daten der Verbunddatei "Geldwäschedatei/Hinweisbearbeitung Geldwäsche" und die erfassten Informationen des Zoll in der Datenbank "INZOLL".

¹ Die novellierte Fassung des GwG trat in Kraft.

² Das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz trat in Kraft.

³ Die Konkretisierung der Verdachtsschwelle des § 11 GwG stellt für die Verpflichteten klar, dass eine Verdachtsmeldung nach dem GwG keine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung ist.

2 Lagedarstellung

2.1. Gesamtaufkommen

Bei der GFG gingen im Berichtsjahr insgesamt **664** (551)⁴ geldwäscherelevante Ersthinweise ein. Dies ist das höchste Hinweisaufkommen seit In-Kraft-Treten des GwG im Jahr 1993 und seit der Bildung der GFG im Jahr 1999 im Land Brandenburg.

Somit ist das Aufkommen an Sachverhalten mit Geldwäscherelevanz im sechsten Jahr in Folge gestiegen. Seit 2008 (292 Ersthinweise) stieg die Anzahl an Ersthinweisen auf Geldwäsche um **127** %.

Ausschlaggebend waren der Anstieg von Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 11 GwG auf **466** (393) sowie die Erhöhung der Anzahl an Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG auf **87** (36).

Leicht rückläufig waren die Zahlen bei den von den Staatsanwaltschaften bzw. von anderen Polizeidienststellen übersandten Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gemäß § 261 StGB auf **97** (101). Deutlich verringert hat sich die Anzahl an Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß § 31 b AO auf **14** (21).

Insgesamt **186** (216) Meldungen und Verfahren hatten das Phänomen des Anwerbens und des Auftretens von Finanz- bzw. Warenagenten⁵ zum Gegenstand. Dies stellt eine Abnahme des Aufkommens dieses Phänomens um 13,8 % dar.

Im Bereich der Vortaten dominierten Delikte der Cybercrime (Ausspähen von Daten, Computerbetrug).

461 (426) geldwäscherelevante Ersthinweise bezogen sich auf unbare Transaktionen und **203** (125) auf Bargeschäfte. Die deutliche Erhöhung der Bargeschäfte lässt sich u. a. mit der Zunahme an Mitteilungen über Barmittelfeststellungen erklären.

Bei den unbaren Transaktionen betraf mit **357** Fällen der überwiegende Teil Überweisungsein- und -ausgänge.

Die Ermittlungen umfassten insgesamt **5.902** (3.496) Einzeltransaktionen mit einer Gesamtsumme von **184,40 Mio. EUR** (55,95 Mio. EUR). Ausschlaggebend für die starke Erhöhung der Gesamtsumme war eine Darlehensgewährung aus Großbritannien über 49,5 Mio. EUR sowie eine angekündigte Investition von den Marshall Inseln über 90 Mio. EUR.

⁴ Vorjahreszahl in Klammern

⁵ Finanzagenten sind Personen, die vor allem über Angebote im Internet angeworben und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, ihr Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Warenagenten sind Personen, die ebenfalls über Angebote im Internet und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, Pakete mit illegal erworbener Ware entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **8,92 Mio**. **EUR** (8,64 Mio. EUR) wurden in 43 Ländern transferiert. Am häufigsten traten die Türkei mit 127, Lettland mit 63, Usbekistan mit 62 und Ghana mit 46 Transaktionen in Erscheinung. Die höchsten Beträge gingen mit einer Gesamtsumme von 1,51 Mio. EUR in die Schweiz, gefolgt von Russland mit 1,24 Mio. EUR und Lettland mit 1,03 Mio. EUR.

Aus **49** Staaten wurden eingehende Vermögenswerte im Umfang von **67,95 Mio. EUR** (32,38 Mio. EUR) als verdächtig gemeldet. Die höchsten Vermögenstransfers kamen hierbei aus Großbritannien mit 50,09 Mio. EUR, aus Malta mit 4,76 Mio. EUR, aus Polen mit 2,95 Mio. EUR, aus Russland mit 2,35 Mio. EUR sowie aus der Schweiz mit 1,15 Mio. EUR.

Die strafrechtlichen Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen **796** (621) Personen, davon **552** (442) männliche und **244** (179) weibliche. Damit blieb im Vergleich zum Vorjahr der Anteil männlicher Tatverdächtiger (TV) nahezu unverändert bei 69 % (71 %) und der Anteil weiblicher Tatverdächtigen bei 31 % (29 %). Der Anteil der erwachsenen TV betrug **764** (599). Nur **32** (22) TV waren unter 21 Jahre alt. Der Erwachsenenanteil blieb damit gleich bei 96 %. Steigerungen waren bei den Personengruppen der 31- bis 40-Jährigen (+28 %), der 41- bis 50-Jährigen (+52 %), der 51- bis 60-Jährigen (+42 %) und den über 60-Jährigen (+64 %)⁶ zu verzeichnen.

572 Beschuldigte waren deutsche und **218** nichtdeutsche Staatsangehörige, u. a. 36 mit russischer, 23 mit türkischer, 20 mit vietnamesischer, 19 mit bulgarischer, 18 mit libanesischer sowie 14 mit polnischer Staatsbürgerschaft. Der Anteil deutscher Staatsangehöriger betrug damit **72** %. Bei sechs Personen wurde von den Verpflichteten keine Staatsangehörigkeit mitgeteilt bzw. blieb diese ungeklärt.

Die GFG bearbeitete insgesamt 152 (141) Erkenntnisanfragen anderer Polizeidienststellen.

Unter Einbeziehung der aus den Vorjahren übernommenen Verfahren wurden 2014 insgesamt **1.018** (877) geldwäscherelevante Vorgänge bearbeitet.

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

Von den insgesamt 466 Geldwäscheverdachtsmeldungen nach § 11 GwG wurden **418** (378) von Kreditinstituten, **39** von Finanzdienstleistungsinstituten, **fünf** von Versicherungsunternehmen, **zwei** von Personen die gewerblich mit Gütern handeln (Autohaus, Energieversorger) sowie jeweils **eine** von einer Spielbank und einem Wirtschaftsprüfer erstattet.

Bei den Kreditinstituten stellten die Sparkassen/Girozentralen mit **231** Geldwäscheverdachtsmeldungen den größten Anteil dar.

Die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen wurde nach der Auftragsdurchführung erstattet.

⁶ Seit 2013 nimmt die Zahl an Verdachtsmeldungen mit Sachverhaltsschilderungen, bei denen ältere Personen von Tätergruppierungen in betrügerischer Absicht (Gewinnversprechen) kontaktiert und zu Überweisungen zumeist ins Ausland überredet wurden, zu.

Acht (3) Verdachtsmeldungen hatten den neu in das GwG eingefügten Verstoß gegen die Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 GwG zum Gegenstand. Diese erfolgten lediglich deshalb, weil die Verpflichteten gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GwG zur Meldung verpflichtet sind, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 GwG zuwidergehandelt hat. Es handelt sich hier um eine verdachtsunabhängige Meldepflicht ohne Bezug auf eine tatrelevante Transaktion.

Mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat wurden die Verfahren zu den acht Verdachtsmeldungen gemäß § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

2.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung

Der GFG wurden **14** (21) Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b AO⁷ von den Finanzbehörden gemeldet. Damit hat sich der in den beiden letzten Jahren vollzogene Anstieg an Mitteilungen nicht fortgesetzt. Die Anzahl ist im Vergleich zum Aufkommen des Vorjahres um 33 % gesunken.

Hintergründe dieser Mitteilungen waren überwiegend die Gewährung von Darlehen und der Erwerb bzw. Verkauf von Firmenanteilen. Der Gesamtumfang der in den Tatsachenmitteilungen angezeigten Transaktionen betrug 10,42 Mio. EUR (7,77 Mio. EUR).

Bei einem in 2014 abgeschlossenen Verfahren hat sich der Verdacht der Geldwäsche bestätigt. Die Täterin wurde zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In allen anderen abgeschlossenen Verfahren, die auf einer Tatsachenmitteilung gemäß § 31 b AO beruhten, hat sich der Geldwäscheverdacht nicht bestätigt.

2.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz

Aus der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs wurden der GFG **87** (36) Feststellungen gemäß § 12 a ZollVG⁸ mitgeteilt. Das ist die höchste Steigerungsrate (141 %) der letzten 12 Jahre. Hauptsächlich wurden die Feststellungen bei der Ein- und Ausreise am Flughafen Berlin-Schönefeld getätigt. Der Gesamtwert der gemeldeten Zahlungsmittel beläuft sich auf 2,3 Mio. EUR. Im Ergebnis der Ermittlungen hat sich bei keiner der in 2014 abgeschlossenen Barmittelfeststellungen der Verdacht der Geldwäsche ergeben.

⁷ Entsprechend § 31 b AO haben die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

⁸ Gemäß § 12 a ZollVG müssen auf Verlangen der Zollbediensteten Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 € oder mehr, die sie in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft verbringen oder befördern, anzeigen. Sollte Grund zur Annahme bestehen, dass das Bargeld bzw. Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht wurde, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Ermittlungsbehörde.

2.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden

Insgesamt wurden der GFG **97** (101) Verfahren bzw. Vorgänge von anderen Ermittlungsbehörden zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Es wurden **92** Verfahren von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Zweigstelle Eberswalde⁹, an die GFG verfügt. **Vier** Vorgänge wurden von anderen Polizeidienststellen des Landes Brandenburg übersandt und **ein** Vorgang stammte von einer Ermittlungsbehörde eines anderen Bundeslandes.

Über 62 % (63 %) der von anderen Behörden zugewiesenen Verfahren hatten das Phänomen des Finanzagenten zum Gegenstand.

2.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung

Im Jahr 2014 wurden im Land Brandenburg von den Verpflichteten mittels Geldwäscheverdachtsmeldung gem. § 11 GwG in **drei** (3) Fällen der Verdacht der Terrorismusfinanzierung gemeldet.

In einem Fall erfolgte eine Zahlung in Höhe von 18.500 EUR nach Syrien. Bei den beiden anderen Fällen handelte es sich um sogenannte Listentreffer¹⁰.

Die Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung "Zentraler Staatsschutz/Terrorismusbekämpfung" des Landeskriminalamtes zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Im Ergebnis der Ermittlungen wurden in allen Fällen keine Anhaltspunkte für die Finanzierung des Terrorismus festgestellt.

2.2. Ermittlungsergebnisse

Die Ermittlungen wurden bei insgesamt **621** (523) Ersthinweisen aus dem Jahr 2014 und den Vorjahren abgeschlossen.

Bei **419** (332) geldwäscherelevanten Ersthinweisen wurden die Ermittlungen eingestellt, da sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB nicht bestätigt hat.

93 (82) Ersthinweise wurden nach der Ermittlung einer anderen Straftat (vorwiegend Betrugsdelikte) an die zuständigen Behörden (Polizeidienststellen anderer Bundesländer, Staatsanwaltschaften, Finanzämter) abgegeben.

In 109 (109) Ermittlungsverfahren hat sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB bestätigt.

⁹ Gemäß der allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 06.10.2010, wurde die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche bestimmt. Der Zweigstelle Eberswalde, als Außenstelle der Schwerpunktstaatsanwaltschaft, obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität.

¹⁰ Listentreffer beziehen sich auf die Embargolisten der UN und der EU (EU VO 881/02 und 2580/01), die infolge der Anschläge des 11. September 2001 herausgegeben wurden.

Die Staatsanwaltschaft schloss **sieben** (11) Strafverfahren mit der Verhängung von Geldstrafen in einer Gesamthöhe von **9.095 EUR** (11.670 EUR) ab. In **16** (18) Fällen wurde die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Vier Täter wurden insgesamt zu Haftstrafen von zwei Jahren und fünf Monaten verurteilt, deren Vollstreckungen zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Durch die Bearbeitung geldwäscherelevanter Sachverhalte wurden auf der Grundlage der §§ 261 Abs. 7 StGB und 12 a Abs. 4 ZollVG Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **1.726.513 EUR** (1.03 Mio. EUR) vorläufig gesichert.

Die Ermittlungen zu **394** (354) entsprechenden Verfahren waren zu Beginn des Jahres 2015 noch nicht abgeschlossen.

3 Gesamtbewertung und Ausblick

Wie in den Jahren zuvor setzte sich der Trend zunehmender Ersthinweise auf Geldwäschesachverhalte fort. Seit der Bildung der GFG im Jahr 1999 hat sich das Aufkommen verdreizehnfacht.

Ausschlaggebend waren der Anstieg an Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG sowie die Zunahme an Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG.

Die Ursachen für diesen Anstieg liegen u. a. in der Zunahme der Meldungen von den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie in den neuen Regelungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention begründet. Mit den veränderten Pflichten für die Geldwäschebeauftragen zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen nahm die Zahl von Verdachtsmeldungen, die keine geldwäscherelevante Handlung zum Gegenstand hatten, zu. So erfolgten Meldungen aufgrund von Auskunftsersuchen zu bereits bestehenden Ermittlungsverfahren bzw. ergaben sich aus dem Inhalt der Meldung direkte Bezüge zu einer anderen Straftat (Betrug, Scheckbetrug). Dies führte dazu, dass sich bei 67 % (63 %) aller im Jahr 2014 abgeschlossenen Verfahren der Verdacht der Geldwäsche nicht bestätigte.

Wie in den Vorjahren bildete den Schwerpunkt der Meldungen und Strafverfahren das Phänomen des Finanz- bzw. Warenagenten.

Bezüglich der Verteilung der Verdachtsmeldungen auf die Verpflichteten hat sich keine nennenswerte Veränderung ergeben. Die Anzahl der Meldungen sonstiger Verpflichteter¹¹ nach dem GwG ist weiterhin sehr gering.

Der Schwerpunkt bei den Vortaten zur Geldwäsche wird weiterhin im Bereich der Cybercrime (Computerbetrug, Ausspähen von Daten) liegen.

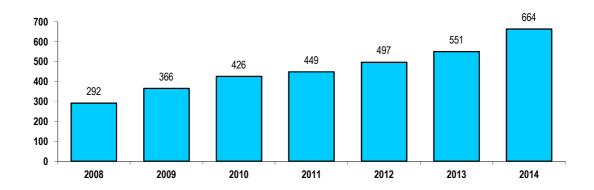
11 § 2 Abs. 1 GwG		

In Bezug auf die Finanzierung des Terrorismus wurden drei Meldungen erstattet, bei denen sich der Verdacht jeweils nicht bestätigte.

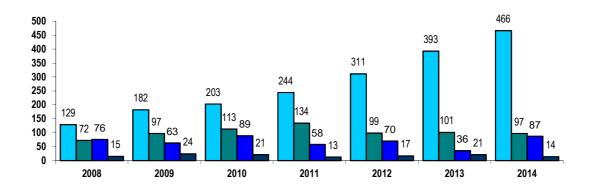
Für 2015 wird das Hinweisaufkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen. Die Verabschiedung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und deren Umsetzung in Nationales Recht könnte zu einem Anstieg von Verdachtsmeldungen gem. § 11 GwG führen.

4 Anlagen

4.1. Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2008 - 2014

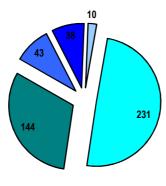


4.2. Verteilung der Ersthinweise auf ihre Rechtsgrundlage



- ■Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG
- Verfahrenszuweisungen nach § 261 StGB
- Bargeldfeststellungen nach § 12 a ZollVG
- Tatsachenmitteilungen nach § 31 b AO

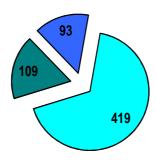
4.3. Meldeverpflichteten nach dem Geldwäschegesetz



- Sparkassen
- Genossenschaftsbanken
- □sonstige

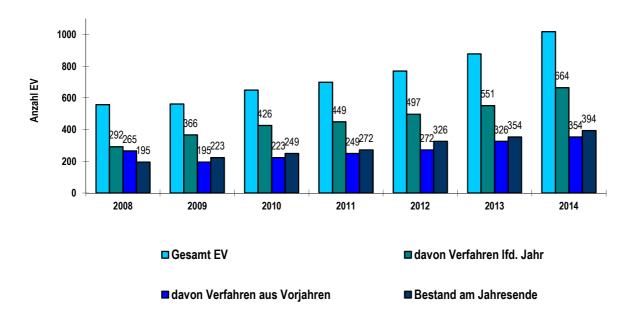
- Private Geschäftsbanken
- ■Finanzdienstleistungsunternehmen

4.4. Abschlüsse der Ermittlungsverfahren Geldwäsche



- **■** Einstellungsanregungen
- Abgabe StA wegen Geldwäsche
- Abgabe an andere Behörden

4.5. Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche



4.6. Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Ersthinweise auf Geldwäsche insgesamt	292	366	426	449	497	551	664
davon Verdachtsmeldungen gemäß GwG	129	182	203	244	311	393	466
davon Mitteilungen gemäß § 31 b AO	15	24	21	13	17	21	14
davon Bargeldfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG	76	63	89	58	70	36	87
davon sonstige Hinweise	72	97	113	134	99	101	97
Abschluss von Ermittlungsverfahren	362	338	400	426	443	523	621
davon Einstellungen durch die StA	203	174	198	226	266	332	419
Transaktionssummen (in Millionen EUR)	128,22 ¹²	43,44	46,86	63,32	62,41	55,95	184,4 ¹³
Sicherstellungen insgesamt (in Millionen EUR)	1,74	2,00	2,29	1,39	6,56	1,03	1,72

¹² Davon sind zwei Tatsachenmitteilungen gem. § 31 b AO über 97.75 Mio. € für Grundstückskäufe enthalten.

¹³ Davon sind zwei Verdachtsmeldungen gem. § 11 GwG über 90 Mio. für ein Darlehen und über 49,5 Mio. EUR für geplante Investitionen enthalten.